

Friedhofsgebührensatzung der Marktgemeinde Dombühl (FGS) vom 14.11.2016

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Dombühl folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgemeinde Dombühl erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und des Leichenhauses sowie für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§§ 3 ff.) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 der Friedhofssatzung
 - b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen:

Wahlgräber	a) Einzelgrab: bei Kindern bis zu 6 Jahren für 30 Jahre	150 EUR
	b) Einzelgrab: bei Personen über 6 Jahre für 30 Jahre	300 EUR
	c) Doppelgrab (2 Grabstellen) für 30 Jahre	600 EUR
	d) Einzeltiefengrab (2 Grabstellen übereinander) für 30 Jahre	600 EUR
	e) Urnengrab für 15 Jahre	150 EUR
	f) Zuschlag für Rasengräber (30 Jahre)	90 EUR

(2) Wird ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern erworben, so ist hierfür das entsprechend Mehrfache der betreffenden Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird keine Erstattung von Gebühren gewährt.

(4) Für die Beilegung von Fehlgeburten werden keine Gebühren erhoben.

(5) Bei Mehrfachbelegung einer Grabstelle mit einer Urne ist für die bestehende Laufzeit des Grabes der Gebührensatz für ein Urnengrab zu entrichten. Die Verlängerung der fehlenden Ruhezeit für die Grabstätte erfolgt gemäß dem Gebührensatz für die Grabstätte

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Sargtransportwagen betragen:

Leichenhaus		80 EUR
	bei Kindern unter 6 Jahren	30 EUR

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren für die Grabfertigung (Ausschachten und Schließen des Grabes) betragen:

a)	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	60 EUR
b)	Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahrs	330 EUR
c)	Zuschlag bei Tiefengrab	140 EUR

2. Beisetzung von Urnen

80 EUR

- | | |
|--|---------|
| 3. Umbettungen | |
| a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab einschließlich Wiederbeisetzung auf dem gemeindlichen Friedhof | 550 EUR |
| b) Umbettung sterblicher Überreste aus einem Erdgrab zur Überführung | 330 EUR |
| c) Umbettung einer Urne zur Überführung | 50 EUR |

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|--------|
| 1. Für schriftliche Auskünfte | 10 EUR |
| 2. Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals | 20 EUR |
| 3. Für die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, für die eine Gebühr nicht ausdrücklich festgelegt ist. | 20 EUR |

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 14.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Dombühl, 14. November 2016

gez.
Jürgen Geier
Erster Bürgermeister